

## Neues aus der Rechtsprechung

### Wenn der Schein trügt – Betriebsratsvereinbarungen ohne Beschluss unwirksam

*Die Unterzeichnung einer Betriebsvereinbarung durch den Betriebsratsvorsitzenden ist in vielen Fällen der letzte Akt nach zeitraubenden Verhandlungen oder aber die erlösende Nachricht für den Arbeitgeber, der das gewünschte Ergebnis schnell umsetzen will. Selten wird in diesen Fällen hinterfragt, ob der Betriebsratsbeschluss, der der Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung zu Grunde liegen muss, wirksam gefasst wurde. Wenn es jedoch einmal zu Auseinandersetzungen diesbezüglich kommt – eventuell erst Jahre später – und sich herausstellt, dass es an einem wirksamen Beschluss fehlte, standen dem Arbeitgeber bisher häufig die Grundsätze einer Anscheinsvollmacht zur Seite. Auf Grund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 8. Februar 2022, Az. 1 AZR 233/21) ist arbeitgeberseitig nun erhöhte Vorsicht geboten.*

Der Gegenstand der Entscheidung war eine Betriebsvereinbarung zu einem Vergütungssystem. Die Betriebsvereinbarung löste in dem Betrieb des beklagten Arbeitgebers ein älteres Vergütungssystem ab. Ein Arbeitnehmer, dem nach dem neuen Vergütungssystem eine niedrigere Vergütung zustand, machte prozessual zutreffender Weise geltend, dass der Betriebsvereinbarung kein wirksamer Betriebsratsbeschluss zu Grunde lag.

Der Arbeitgeber hielt dem entgegen, dass er von dem fehlenden Betriebsratsbeschluss keinerlei Kenntnis hatte und seitens der Betriebsratsmitglieder hierüber auch nicht informiert worden sei. Weiterhin berief er sich auf die Grundsätze der Anscheinsvollmacht. Insbesondere hätten die Betriebsratsmitglieder durch ihr Verhalten den Eindruck einer wirksamen Vertretung erweckt bzw. verstärkt.

Das BAG sieht dies anders. Hinsichtlich der Grundsätze der Anscheinsvollmacht führte es aus, dass eine unmittelbare Anwendung dieser Grundsätze an der Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG scheitere. Denn gemäß dieser Vorschrift vertrete der Betriebsratsvorsitzende den Betriebsrat lediglich „im

Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse“. Eigenständige Erklärungen ohne entsprechende Beschlussgrundlage könne der Betriebsratsvorsitzende daher nicht wirksam abgeben. Auch eine analoge Anwendung der Grundsätze der Anscheinsvollmacht scheide aus. Eine Betriebsvereinbarung sei ein Normenvertrag. Dieser entfalte auch Wirkung für und gegen die vertretenen Arbeitnehmer. Die bloße Erzeugung eines Rechtsscheins könne insofern keine Geltung von Rechtsnormen begründen. Weiterhin führt das BAG aus, dass sich der betreffende Arbeitgeber vom Vorliegen ordnungsgemäßer Beschlüsse überzeugen könnte. Er könnte vom Betriebsrat die Aushändigung einer Kopie der Sitzungsniederschrift verlangen, aus der sich die wirksame Beschlussfassung ergebe.

Das Urteil des BAG verdient durchaus Beachtung. Abhängig von der jeweiligen Verhandlungssituation und der Beziehung zum Betriebsrat, insbesondere zum Betriebsratsvorsitzenden, ist es jedenfalls überlegenswert, gemeinsam mit dem Betriebsrat unter Bezugnahme auf die geänderte Rechtsprechung zu etablieren, dass im Falle der Unterzeichnung von Betriebsvereinbarungen auch stets der vorgenannte Auszug der Sitzungsniederschrift beizufügen ist. Dieser sollte dann „zu den Akten“ genommen werden, das heißt, der jeweiligen Betriebsvereinbarung beigelegt werden. Es ist jedenfalls nicht ganz auszuschließen, dass Arbeitnehmervertreter zukünftig vermehrt davon Gebrauch machen werden, die wirksame Beschlussfassung des Betriebsrats zu bestreiten. Diese Angriffsfläche sollte vermieden werden. Wir unterstützen Sie gerne beim Aufsetzen eines entsprechenden Prozesses.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Christina Esser  
+49 (0) 221 65065-129  
[christina.esser@loschelder.de](mailto:christina.esser@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)